



Fraktionen im Rat der Stadt Laatzen

Antrag - öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2013/204/1

am 24.10.2013 TOP:

am 24.10.2013 TOP:

Dringlichkeitsantrag: Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen (Drs. 2013/204); Ergänzungen und Änderungen zu § 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Gruppe CDU/FDP/RRP im Rat der Stadt Laatzen, Brunirode 30, 30880 Laatzen

Herrn Bürgermeister
Thomas Prinz
Rathaus
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Laatzen, den 24.10.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktionen der CDU, der FDP und der Bündnis 21/RRP im Rat der Stadt Laatzen beantragen, den heute tagenden zuständigen Gremien (VA und Rat) den folgenden **Dringlichkeitsantrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen** zur Beschlussfassung ergänzend vorzulegen.

Antrag:

Der § 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung der Hundesteuersatzung der Stadt Laatzen (Drs. 2013/204) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert.

§ 5 Absatz 1 Nr. 4 (alt) wird zu § 5 Absatz 1 Nr. 3 (neu)

a)

Der vorgesehene Text bzgl. Abs. 1 Ziff. 3 lautet:

"Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind..."

Dieser Textteil ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

"Ausgebildeten Assistenzhunden, die zur Hilfe schwerbehinderter oder dauerhaft erkrankter Menschen benötigt werden..."

b)

Der unmittelbar daran anschließende Satz bzw. Satzteil:

"Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen oder ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden."

ist durch die nachstehende Formulierung zu ersetzen:

"Die Steuerbefreiung ist von der Vorlage einer amtsärztlichen oder ärztlichen Bescheinigung über die Behinderung/die Erkrankung der Halterin/des Halters des Assistenzhundes abhängig zu machen. In Zweifelsfällen kann über die absolvierte Ausbildung der Halterin /des Halters und des Assistenzhundes ein Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung gefordert werden."

c)

Absatz 3 Satz 1

"Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich bei der Stadt zu stellen."

ist um das Wort **"formlos"** zu ergänzen.

d)

Der Absatz 4 Satz 1 hat folgende Fassung:

"Steuerbefreiung und Steuerermäßigung nach Ziff. 1 bis 3 und Abs. 2 werden nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist."

Der Absatz 4 Satz 1 ist bei der Übernahme der Änderung des Abs.1 Ziff. 3 durch die vorgeschlagene neue Fassung entbehrlich und ist unter dieser Voraussetzung zu streichen.

e)

Die Nummer 3 alte Fassung im Abs. 1 ist weiterhin zu erhalten und zu übernehmen. Sie lautet: **Diensthunden nach ihrem Dienstende.**

Begründung:

Die Änderungen und Ergänzungen in der **Hundesteuersatzung der Stadt Laatzten** berücksichtigen insbesondere die Belange und Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen und erkrankten Menschen, die auf Assistenzhunde angewiesen sind. Erst durch die Berücksichtigung der ergänzenden vorgeschlagenen Formulierungen werden auch die berechtigten Anliegen dieser wachsenden Gruppe zeitgemäß gewürdigt und sollten daher in einer neuen und aktualisierten Hundesteuersatzung der Stadt Laatzten nicht fehlen.

Durch Abwesenheitszeiten entscheidender Mitglieder in Verbindung mit zusätzlichen Zeitproblemen konnte sich die Gruppe CDU/ FDP und Bündnis 21/RRP im Rat der Stadt Laatzen erst auf der gestrigen Gruppensitzung mit der Vorlage abschließend befassen.

Die Begründung im einzelnen:

Zu a)

Solche Hunde dürfen nie und in keinem Falle eine Schutzfunktion ausüben, weil andernfalls im Notfall keine Person dem behinderten oder kranken Menschen Hilfestellung leisten könnte. Zum anderen ist es sachfremd, wenn die Aufzählung abschließend ist und damit Hunde, die nach Absolvierung einer Ausbildung behinderten oder erkrankten Menschen helfen, nicht in vollem Umfang aufgezählt werden. Nicht in die Aufzählung fallen beispielsweise Hunde, die für anfallskranke Menschen (bspw. sog. Epilepsie-Hunde) ausgebildet worden sind.

Zu b)

Die vorgelegte Formulierung dürfte rechtlich anfechtbar sein und sollte daher dringend geändert werden

Zu c)

Grund ist, dass davon auszugehen ist, dass die Antragsteller wesentlich behindert oder erkrankt sind. Weil die Stadt Laatzen jedoch bislang nicht einmal das Formular für die Beantragung einer Steuermarke barrierefrei zur Verfügung stellt und dieses Formular auch keinen Eintrag bzgl. eines anzumeldenden Assistenzhundes zulässt, muss ein barrierefreier Weg - für eine formlose Beantragung - geöffnet werden.

Zu d)

Unter der Voraussetzung, dass der vorgeschlagene Text unter Punkt b) des Antrages übernommen wird, ist der Absatz 4 entbehrlich.

Zu e)

Ein ausgebildeter Dienst- oder Assistenzhund bleibt auch, wenn er "in die Jahre kommt", ein ausgebildeter Dienst- oder Assistenzhund. Es ist eine unbillige soziale, aber auch seelische Härte den Haltern gegenüber, wenn sie, nachdem der helfende Hund seinen Dienst aus Altersgründen nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Maße versehen kann, hundesteuerpflichtig wird. Daraus ergibt sich, dass deshalb die bisherige Nr. 3 a.F. erhalten bleiben muss.

gez. Winfried Meis
Vorsitzender der CDU-Fraktion

gez. Gerd Klaus
Vorsitzender der FDP-Fraktion

gez. Uwe Faull
Vorsitzender der Bündnis 21
RRP-Fraktion